

Absender

Stempel:

Bitte
ausreichend
frankieren

Name, Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail

Tel. (für Rückfragen)

Antwort

Susy Utzinger
Stiftung für Tierschutz
Weisslingerstrasse 1
CH-8483 Kollbrunn

Absender

Stempel:

Bitte
ausreichend
frankieren

Name, Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail

Tel. (für Rückfragen)

Antwort

Susy Utzinger
Stiftung für Tierschutz
Weisslingerstrasse 1
CH-8483 Kollbrunn

Die Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz packt Probleme an der Wurzel

In der Reihe »Tierschutz durch richtiges Handeln« der Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz sind folgende Informationsbroschüren für Tierfreunde erschienen:

Tiere haben Rechte

Schweizer Tierschutzrecht einfach erklärt

Erste Hilfe für Hund und Katze

Was jeder Tierhalter wissen sollte

Tierliebe am Ferienort

Damit die Ferien nicht mit einem schlechten Gewissen enden

Vorsicht Katzenfalle

Mit Menschenköpfchen zum Katzenwohl – so wird Ihr Haushalt katzensicher

Zügeln ohne Katzenjammer –

Tipps für einen katzengerechten Wohnungswechsel

Ferien mit dem Hund –

Tipps für die schönste Zeit des Jahres mit dem Hund

Eine Katze zieht ein –

Was Katzenfreunde wissen sollten

Hunde-Spaziergängerfibel

So wird der Spaziergang mit Tierheim-Hunden zum Spass für Mensch und Tier

Diese Broschüren sind kostenlos.

Sie können direkt von der Website herunter geladen oder mit einem frankierten Antwortcouvert (C5) angefordert werden bei:

Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz
Weisslingerstrasse 1, CH - 8483 Kollbrunn
Telefon +41 (0) 52 202 69 69
Telefax +41 (0) 52 203 26 80
E-Mail info@susyutzinger.ch
Internet www.susyutzinger.ch
Spendenkonto: PC 84 - 666 666 - 9
IBAN CH87 0900 0000 8466 6666 9
BIC POFICHBEXXX

Katzen-Kastrationsaktionen = aktiver Tierschutz



Text und Bilder: Susy Utzinger, Margot Michel | Gestaltung: www.kroemer-design.com © Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz, Januar 2010



Verwilderte Katzen kastrieren – keine unerwünschten Jungtiere mehr töten

In vielen Schweizer Gegenden leben verwilderte Katzen, die niemandem gehören und jedes Jahr zwei Mal Junge zur Welt bringen. Im Normalfall verwildern diese Jungtiere dann auch und niemand kümmert sich darum – schlussendlich werden solche Katzenkolonien mit oftmals grausamen Methoden getötet.

Es reicht deshalb nicht, solche Katzenkolonien oder einzelne verwilderte Katzen einfach zu füttern – echter Tierschutz ist es, verwilderte Buis einzufangen, sie kastrieren zu lassen und sie dann (wenn möglich) wieder in ihrer gewohnten Umgebung freizulassen (und weiterhin zu betreuen).

Die Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz unterstützt laufend aktive Tierfreunde, die heimatlose Katzen kastrieren wollen.

Jeder Tierfreund kann helfen: Private Kastrationsaktionen

Sollten in Ihrer Umgebung solche verwilderte Katzen leben, so packen Sie dieses kleine Tierschutzprojekt möglichst bald fachgerecht an, ganz nach dem Motto: Katzen kastrieren – und keine unerwünschten Jungtiere mehr töten.

So kann Katzen-Elend verhindert werden – auch in der Schweiz!

Katzenfalle

Gerne stellen wir Ihnen Anleitung, Hilfe, Unterstützung und Katzenfallen für eine Kastrationsaktion von verwilderten und/oder heimatlosen Katzen zur Verfügung.

Kastrationsaktion Ja oder Nein?

Lieber Tierfreund

Herzliche Gratulation zu Ihrem Engagement!

Verwilderte Katzen zu kastrieren ist eine unermesslich wichtige Dienstleistung an den betroffenen Katzen und auch an all denjenigen Tieren, die gar nicht erst geboren werden und leiden müssen. Wir danken Ihnen bereits im Voraus dafür, dass Sie eine solche Aktion seriös und planmässig durchführen.

Wir erlauben uns, Sie auf die mögliche unangenehme Seite einer solchen Aktion vorzubereiten: Eine verwilderte oder sehr scheue Katze mit einer Katzenfalle einzufangen ist keine schöne Sache und mancher Tierfreund erschrickt, wenn er sieht, wie schnell und wie sehr das eingefangene Tier in Panik gerät. Bereiten Sie sich deshalb im Voraus darauf vor, dass eine eingefangene Katze Ihnen keineswegs ihre Dankbarkeit für diese Aktion zeigen wird!

Wenn Sie eine Kastrationsaktion beginnen, ist es wichtig, dass Sie diese auch zielstrebig bis zum Ende durchführen. Nur eine gut geplante Kastrationsaktion kann den Stress für die Tiere gering halten.

Das Resultat sind gesunde und glückliche Tiere – und das ist es, was wir uns alle wünschen!

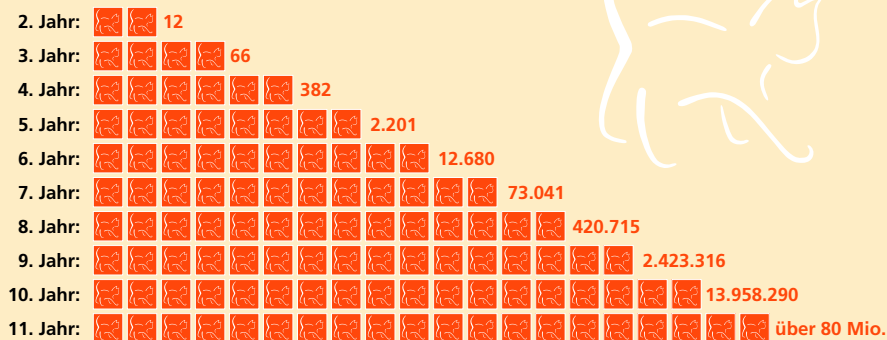
Gesundheitliche Vorteile für kastrierte Tiere

Die Gesundheit von nicht-kastrierten Katzen ist bei Weitem stärker gefährdet als bei kastrierten Tieren. Insbesondere die paarungsfähigen Kater beanspruchen ein riesiges Territorium, welches sie bei ihrer Partnersuche durchstreifen.

Auf ihrem Weg sind sie ständig erhöhten Risiken ausgesetzt wie:

- Autounfälle
- Jagdunfälle
- Verletzungen durch Kämpfe mit anderen Katzen
- Infektionskrankheiten (z. B. FeLV, FIB, FIV)

Entwicklung der Katzen-Population





Übernahme der Kastrations-Kosten

Wenn Sie eine private Kastrations-Aktion für verwilderte und/oder heimatlose Katzen durchführen, besteht die Möglichkeit, dass die SUST die Kastrationskosten für solche Tiere übernimmt.

Um Ihnen eine Zusage für die Übernahme solcher Kastrationskosten zu erteilen, benötigen wir von Ihnen vor Beginn der Aktion folgende Angaben:

- **Ort und Adresse der Einfangaktion**
- **Anzahl der zu kastrierenden Tiere** (und sofern bekannt: wieviele Kätzinnen, resp. Kater)
- Angaben über die **Zukunft der kastrierten Tiere**
 - Können sie wieder an ihren alten Ort zurück?
 - Werden sie dort gefüttert?
 - Steht ihnen dort eine Zuflucht vor Kälte, Regen und Wind zur Verfügung?
- die schriftliche **Zusage eines Tierarztes**, dass er die Kastrationen zu einem reduzierten Tierschutzpreis (und zu welchem Preis) durchführen wird
- ein schriftliches **Einverständnis des Katzenhalters** für diese Kastrationen. Zum Beispiel des Landwirtes, der Leute, die die Tiere füttern oder des Besitzers des Areals, auf dem die Katzenkolonie lebt.
- Wenn möglich, eine **Beteiligung des Katzenhalters an den Kosten** (Fr. 40.– für eine Kätzin / Fr. 25.– für einen Kater)

Eine solche Zusage für die Kostenübernahme durch die SUST ist vor jeder Kastrationsaktion nötig.

Dokument-Vorlagen

Die Dokumente «Kostenzusage des Tierarztes» und das «Einverständnis des Tierhalters» für eine Kostenübernahme der SUST können Sie nebenstehend heraustrennen:

Kostenzusage des Tierarztes

Absender:

Praxis

Vorname / Name

Adresse

PLZ / Ortschaft

Telefon-Nummer

Empfänger:



Susy Utzinger
Stiftung für Tierschutz
Weisslingerstrasse 1
8483 Kollbrunn

Zusage für reduzierte Kosten für Kastrations-Aktion

Ich,

Vorname / Name

werde

(Anzahl) Kätzinnen

(Anzahl) Kater

zu einem reduzierten Tierschutz-Tarif behandeln und kastrieren.

Für Untersuchung, Leukosetest, Entwurmung, Ektoparasitenbehandlung und Kastration werde ich pro Kätzin Fr. _____
pro Kater Fr. _____ verrechnen.

Diese Tiere werden im Rahmen einer Kastrations-Aktion eingefangen. Meinen Aufwand für diese Aktion werden direkt an die Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz in Kollbrunn verrechnet.

Ort, Datum

Unterschrift (Vorname, Name)

Einverständnis des Katzenhalters

Absender:

Empfänger:



Susy Utzinger
Stiftung für Tierschutz
Weisslingerstrasse 1
8483 Kollbrunn

Vorname / Name

Adresse

PLZ / Ortschaft

Telefon-Nummer

Einverständnis für Katzen-Kastrationsaktion

Ich,

Vorname / Name

bin einverstanden, dass meine (Anzahl) Kätzinnen und (Anzahl) Kater auf meinem Gelände mit Katzenfallen eingefangen und kastriert werden.

Weitere Angaben:

z.B. Katze trächtig, Jungtiere (unter 6 Monate)

- An den Kosten dieser Aktion beteilige ich mich (Fr. 40.– / Kätzin und Fr. 25.– / Kater).
 Für mich entstehen durch diese Aktion keine Kosten.

Ich danke:

– für das Durchführen dieser Aktion:

Vorname/Name, Adresse, PLZ / Ortschaft

– für die Durchführung dieser Kastrationen zu einem reduzierten Preis:

Tierarzt Dr. Vorname/Name, Adresse, PLZ / Ortschaft

– der Susy Utzinger Stiftung für Tierschutz für die Übernahme der Kosten dieser Aktion.

Ort, Datum

Unterschrift (Vorname, Name)



Rechtliche Situation zum Töten von unerwünschten Jungtieren

In der Schweiz ist es verboten, Jungtiere ohne entsprechende Fachausbildung zu töten. Dazu ist eine entsprechende Ausbildung Voraussetzung und wer diese nicht hat, macht sich strafbar wegen Tierquälerei und kann angezeigt werden.

Tierquälerei (Art. 26 Tierschutzgesetz)

Tiere dürfen nicht auf qualvolle Art oder aus Mutwillen getötet werden. Wer so handelt, macht sich strafbar wegen Tierquälerei nach Art. 26 Tierschutzgesetz. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe, die durchaus mehrere zehntausend Franken betragen kann.

Was heisst auf qualvolle Art oder aus Mutwillen töten?

Ein Tier mutwillig töten heisst, wer es ohne jeden vernünftigen Grund, z.B. aus Boshaftigkeit, Leichtfertigkeit, Gefühlskälte oder aus einer momentanen Laune heraus tötet.

Ein Tier qualvoll töten heisst, die Tötung nicht fachgerecht und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Tierschutzverordnung durchführen. Allgemein lässt sich sagen, dass ein Tier qualvoll getötet wird, wenn es nicht unverzüglich oder nicht genügend betäubt worden ist, bevor der Tod eintritt, und es dadurch Schmerzen, Leiden und Angst erdulden muss.

Bestimmungen der Tierschutzverordnung

Art. 177 Tierschutzverordnung bestimmt, dass Wirbeltiere nur von Personen getötet werden dürfen, die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nach Art. 185 der Tierschutzverordnung müssen Tiere vor der Tötung fachgerecht betäubt werden, dass sie unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden zu erfahren bis zum Eintritt des Todes keine Empfindung und Wahrnehmung mehr besitzen.

Beispiele für qualvolles Töten:

- Ertränken von (Jung-)Tieren wie Kaninchen, Katzen, Hühner (Tod tritt sehr langsam und extrem qualvoll ein).
- Absichtliches Anfahren oder Überfahren von Tieren
- Auslegen von Giftködern
- Schiessen ohne entsprechende Fachkenntnisse
- Tiere erfrieren lassen
- Tiere verhungern lassen

Zusammenfassung

Die Tötung von Tieren muss den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung genügen. Sie darf nur unter bestimmten Bedingungen und mit den entsprechenden Fachkenntnissen durchgeführt werden. Insbesondere muss die Tötungsmethode sofort zum Verlust des Bewusstseins führen und der Tod muss schnell eintreten ohne dass das Tier das Bewusstsein wiedererlangt. Es bestehen auch spezielle Vorschriften zur Fixierung von Tieren zur Tötung. Die Tötung darf weder Stress, Angst oder Abwehrreaktionen auslösen.

Werden Tiere getötet, ohne dass diese Anforderungen erfüllt sind, liegt eine Tierquälerei nach Art. 26 des Tierschutzgesetzes vor, die mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird. Dies gilt für Nutztiere genauso wie für Katzen, Hunde und Kaninchen. Über die nötigen Fachkenntnisse verfügt in der Regel nur ein Tierarzt.

Was tun, wenn Sie von der bevorstehenden oder bereits erfolgten Tötung von Jungtieren erfahren?

- Ansprechen und über die neue Rechts- und Tierschutzsituation aufklären
- Vorschläge zur Lösung des Problems unterbreiten (praktische und finanzielle Unterstützung für die Kastration der Muttertiere, Unterstützung bei der seriösen und tiergerechten Platzierung der Jungtiere)
- Sich um die Zusammenarbeit/Unterstützung einer Tierschutzorganisation kümmern.
- Falls keine Einsicht und auch kein Erfolg bei Vermittlung durch eine Tierschutzorganisation: Strafanzeige wegen Tierquälerei einreichen



Ablauf der Kastrationsaktion

Koordination: Stimmen Sie Zeitpunkt und Anzahl der zu kastrierenden Tiere unbedingt vor Beginn der Aktion mit dem Tierarzt ab. Daraus und aus der Transportkapazität können Sie auch ersehen, wie viele Fallen und Transportkörbe benötigt werden.

Futter: Es hat sich bewährt, die Katzen mit dem Futter anzulocken, an das sie gewohnt sind. Erfolgreich verwendet werden auch Futtermittel, die einen starken Geruch haben (z. B. Lachs, Thon im Wasser, warmes Hühnchen ohne Knochen)

Uhrzeit: Den grössten und schnellsten Erfolg werden Sie haben, wenn Sie die Katzenfallen um die Uhrzeit stellen, zu der die Katzen normalerweise gefüttert werden. Sollten die Katzen an keine regelmässige Fütterung gewohnt sein, empfiehlt es sich, die Tiere zuerst «anzufüttern», also ihnen vor der Einfangaktion erst einige Tage zum gleichen Zeitpunkt ihr Futter anzubieten. Bei einer solchen Anfütterung kann auch die Katzenfalle (noch nicht gestellt) in der Nähe stehen.

Zutrauliche Katzen: Katzen, die nicht eingefangen werden sollten, gehen erfahrungsgemäss zuerst in die Fallen. Halten Sie zutrauliche Tiere wenn möglich während der Einfangaktion fern.

Zeitpunkt der Kastrationsaktion

In den Monaten November bis Januar sind Kätzinnen äusserst selten trächtig und somit sind diese Monate die beste Zeit für eine Kastrationsaktion. In den meisten anderen Monaten besteht die Möglichkeit, dass die Tiere trächtig sind.

Aufstellen der Katzenfalle

- Beschriften Sie die Katzenfalle, damit Unwissende aufgeklärt werden, wozu sie gestellt wurde. Auf den Fallen, die Sie von der SUST ausleihen, steht der Vermerk: «Diese Katzenfalle ist für eine Tierschutzaktion im Einsatz. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 052 / 202 69 69»
- Wenn Sie Zeit und Geduld haben, hat es sich besonders bei sehr vorsichtigen / scheuen Katzen bewährt, die Falle vorerst unscharf (ohne gestellten Schieber) aufzustellen, und sie mit kleinen Futtergaben (in der Falle) an den Fremdkörper zu gewöhnen.
- Lassen Sie NIE eine Falle unbeaufsichtigt stehen: Abgesehen davon, dass die Falle gestohlen und



Mehr Informationen dazu finden Sie:

Merkblatt «Tiere haben Rechte», SUST

Buch «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht



für tierquälerische Zwecke missbraucht werden könnte, würde das Tier zu lange in der Falle ausharren müssen und wäre grösstem Stress ausgesetzt.

- Stellen Sie die Katzenfalle auf festem Untergrund auf – sie darf nicht wackeln, da die Falle durch Erschütterung zu früh zuschnappt. Sollte der Untergrund wackelig sein, versuchen Sie die Falle mit einem Brett zu stabilisieren.

Wenn die Katze in der Falle ist

- Sobald eine verwilderte Katze in der Falle ist, wird sie gestresst (sogar in Panik) sein und versuchen, aus der Falle zu entweichen. Das ist kein schöner Anblick. Arbeiten Sie nun zügig: Verschenden Sie keine Zeit mit Beruhigungsversuchen (dies regt die Katze nur noch mehr auf), sondern legen Sie schnell ein grosses Tuch über die Falle. In der Dunkelheit kann sich die Katze beruhigen.
- Tragen Sie die Falle eng am Körper und mit beiden Händen zum Fahrzeug oder in den dafür vorgesehenen Raum. Wenn Sie die Katzenfalle nur am Tragegriff hochheben, wird die Falle schwanken und es besteht die Gefahr, dass die eingefangene Katze entweichen kann.
- Eine Katze, die einmal in einer Falle gefangen wurde, wird in der Regel kein zweites Mal hinein gehen.

Die Katze beim Tierarzt

Narkotisierung in der Falle: Auch in der Tierarztpraxis sollte die Katze nicht aus der Falle gelassen/geholt werden. Als beste Möglichkeit und als besonders stressarme Methode hat sich die Narkotisierung in der Falle erwiesen: Stecken Sie eine Decke in die Falle und drängen Sie das Tier in die hintere Ecke der Falle. So kann der Tierarzt eine Spritze durch die Gitter hindurch setzen und die Katze kann in der Falle einschlafen ohne von Menschenhänden angefasst zu werden und in Panik zu geraten.

Ein **Umladen des Tieres** ist nur dann sicher, wenn Sie über eine Katzenfalle verfügen, an die ein Transport-/Spritzkorb befestigt werden kann.

Kennzeichnung der Tiere: Bei grösseren Populationen, resp. ähnlich aussehenden Katzen, macht



es Sinn, die Tiere während der Narkose am Schwanzende zu rasieren. Auf diese Weise können während der Aktion auch auf Distanz die bereits operierten Tiere von den noch zu kastrierenden unterschieden werden.

Leukosetest: Bei grösseren Populationen ist es aus Kostengründen sinnvoll, lediglich zwei Tiere zu testen.

Untersuchung: Dies ist ein äusserst wichtiger Punkt! Da diese Katzen später nicht mehr angefasst werden können, sollten während dieser Narkose auch Fell, Augen, Ohren und Zähne kontrolliert und allenfalls behandelt werden.

Entwurmung und Parasitenbehandlung: Die Endo- und Ektoparasitenbehandlung ist elementar für die Gesunderhaltung der Katzen und deshalb unbedingt ebenfalls während der Narkose vorzunehmen. Es sollte vorgängig mit dem Tierarzt vereinbart werden, dass diese Behandlung im Preis inbegriffen ist.

Kastration: Für die Naht der Operationswunde müssen resorbierbare Fäden verwendet werden (solche, die sich selber auflösen und nicht gezogen werden müssen).

Nach der Operation

Da verwilderte Tiere im Falle von Komplikationen nicht mehr eingefangen werden können, ist es wichtig, sie erst dann frei zu lassen, wenn sie auch wieder richtig wach sind.

Kätzinnen: Dürfen erst am Tag nach der Operation freigelassen werden. Dann sind sie voll aus der Narkose erwacht und die Operationswunde konnte während der ersten Nacht ruhig gestellt werden.

Kater: Wenn erst nach dem Mittag operiert wird, sollten auch Kater erst am nächsten Morgen freigelassen werden. Wird die Kastration am Morgen durchgeführt, können sie am späteren Nachmittag wieder in ihre gewohnte Umgebung entlassen werden.

Übernachtung: Wenn Katzen über Nacht in Gefangenschaft verbleiben müssen, sollten sie nach der Operation (noch in Narkose) in einen grösseren Katzenkorb gelegt werden, in dem sie dann gleich über Nacht bleiben und am nächsten Tag transportiert werden können. Ein weiteres Umladen eines verwilderten / scheuen Tieres nach der Operation würde unnötigen und gefährlichen Stress bedeuten.



Bitte senden Sie uns folgendes Informationsmaterial kostenlos zu:

- ___ Stk. Informationsblatt über die SUST
- ___ Stk. Animal Flash (Informationszeitung)
- ___ Stk. Materialsammel-Plakat Format A4
- ___ Stk. Materialsammel-Plakat Format A3
- ___ Stk. Broschüre «Tierliebe am Ferienort»
- ___ Stk. Broschüre «Erste Hilfe für Hund und Katze»
- ___ Stk. Broschüre «Tiere haben Rechte»
- ___ Stk. Broschüre «Ferien mit dem Hund»
- ___ Stk. Broschüre «Vorsicht Katzenfalle»
- ___ Stk. Broschüre «Zügeln ohne Katzenjammer»
- ___ Stk. Broschüre «Eine Katze zieht ein»
- ___ Stk. Spaziergänger-Fibel
- ___ Stk. Merkblatt «Erbeinsetzung / Legat»



www.susyutzinger.ch

Bitte senden Sie uns folgendes Informationsmaterial kostenlos zu:

- ___ Stk. Informationsblatt über die SUST
- ___ Stk. Animal Flash (Informationszeitung)
- ___ Stk. Materialsammel-Plakat Format A4
- ___ Stk. Materialsammel-Plakat Format A3
- ___ Stk. Broschüre «Tierliebe am Ferienort»
- ___ Stk. Broschüre «Erste Hilfe für Hund und Katze»
- ___ Stk. Broschüre «Tiere haben Rechte»
- ___ Stk. Broschüre «Ferien mit dem Hund»
- ___ Stk. Broschüre «Vorsicht Katzenfalle»
- ___ Stk. Broschüre «Zügeln ohne Katzenjammer»
- ___ Stk. Broschüre «Eine Katze zieht ein»
- ___ Stk. Spaziergänger-Fibel
- ___ Stk. Merkblatt «Erbeinsetzung / Legat»



www.susyutzinger.ch